

Die Stimme

Organ des Gewerkschaftsvereins der Holzarbeiter Deutschlands (H.-D.)

Er erscheint wöchentlich einmal, je Freitag.
In Belgien durch alle Postämter.
Abonnementpreis 2.00 M. pro Vierteljahr.

Alle Zuschriften für die „Stimme“ an H. Bausch, Mitt. a. D., Marktstr. 47, Telefon 1441.
Alle für den Zusteller des Gewerkschaftsvereins bestimmten Poststücke sind zu adressieren:
Gewerkschaft der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 68, Greifswalderstr. 222.
Einzige Geschäftsstelle an H. Bausch, Berlin N. O. 68, Greifswalderstr. 222.
Postfach 2222 in Berlin, Postfachamt Berlin-N. W. 7, Telefon Berlin Westend 4726.

Anzeigen, die wöchentlich geplatzte Belegstelle 1 Mk., für den Arbeitsmarkt 50 Pfg.
Bei Wiederholungen Rabatt.

Aufruf!

Das an dem Reichsminister Dr. Rathenau begangene fluchwürdige Verbrechen gemeiner Mordmörder muß für das Ansehen des deutschen Volkes im Auslande die nachteiligsten Folgen haben. Die deutsche Volkswirtschaft erleidet dadurch neuen unermesslichen Schaden. Die Lage der Arbeitnehmerschaft wird weiter verschlechtert. Die Arbeitsfreudigkeit und Arbeitsstetigkeit wird beeinträchtigt, wenn Mord und Umsturzgelüste sich breit machen.

Soll das Schlimmste für unser Volk abgewendet werden, so ist es dringend notwendig, daß alle Kräfte, die sich auf den Boden der Weimarer Verfassung stellen, unbekümmert um ihre sonstige Parteistellung, fest zusammenstehen. Wir fordern daher alle unsere Mitglieder und Freunde auf, sich überall zum Schutze dieser Verfassung bereit zu halten, an der Aufrechterhaltung der Ordnung sich zu beteiligen und mit Entschiedenheit allen Bestrebungen entgegenzutreten, die sich gegen die Verfassung wenden.

Die im Gewerkschaftsring organisierte Arbeitnehmerschaft ist der fortwährenden Beunruhigung durch verfassungsfeindliche Elemente müde. Sie verlangt Ruhe und Ordnung, um ihrer Arbeit zum Segen unseres Volkes nachgehen zu können, und wird alles tun, um das Volk vor neuen Schädigungen zu bewahren.

Der Vorstand des Gewerkschaftsringes deutscher Arbeiter-, Angestellten- u. Beamten-Verbände.

Weltarbeitsrecht.

Die Fragen der Arbeit auf der internationalen Wirtschaftskonferenz in Genua.

Von Reg.-Rat Dr. Dr. Berger, Berlin.

Die engen Zusammenhänge zwischen Wirtschaft und Arbeit und die angekündigte Anwesenheit der Vertreter des Internationalen Arbeitsamts auf der Konferenz ließen von Anfang an vermuten, daß die Fragen der Arbeit dort nicht unberührt bleiben würden, wenn auch die Vorkarrieren der Sachverständigen in London sie zunächst nicht in den Arbeitsplan einbezogen hatten. Besonders in zwei Beziehungen hat sich die Krise der Wirtschaft, wie sie aus den Unmöglichkeiten des Versailler Friedens heraus erwachsen ist, auch zur Krise der Arbeit und der Arbeiter ausgewachsen: einmal in der sinkenden Lebenshaltung der arbeitenden Schichten in den Ländern mit entwerteter Valuta, sodann in der Anbahnung von Arbeitslosigkeit in den Ländern mit hoher Valuta in einem bisher nicht beobachteten Maße. Beide Erscheinungen hängen wieder untereinander zusammen, indem die sinkende Lebenshaltung und die absterbende Kaufkraft in den Ländern mit schlechtem Gelde den Absatz der Waren aus den Ländern mit gutem Gelde und damit den Arbeitsmarkt in diesen Ländern beeinträchtigen.

Zur Vorbereitung der Konferenz hatte das Reichsarbeitsministerium eine ausführliche Denkschrift angefertigt, die den Titel trug: „Die Erwerbslosigkeit der Welt, ihre Wirkungen und ihre Bekämpfung.“ Sie ist inzwischen auch im Reichsarbeitsblatt Nr. 8 vom 30. April 1922 als besondere Anlage veröffentlicht worden. Außer sehr umfangreichem Material über die in den verschiedenen Ländern zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit getroffenen Maßnahmen bringt sie eingehende Untersuchungen über die Voraussetzungen internationaler Abhilfe und gelangt zu dem Ergebnis, daß eine durchgreifende Besserung des Weltmarktes nur auf dem Wege internationaler Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und finanziellem Gebiet und insbesondere durch die Lösung des Valutaproblems zu erzielen ist.

Auf der Konferenz selbst wurde mit der Ueberreichung der Denkschrift gewartet, bis die Zusammenhänge zwischen Wirtschafts- und Arbeitskrise von selbst das Bedürfnis danach dartun würden. Dies geschah bald genug; denn bereits in den ersten Sitzungen der ersten wirtschaftlichen Unterkommission, die sich mit den Fragen der Zoll- und Handelspolitik zu befassen hatte, wiesen die Vertreter der kleineren europäischen Staaten mit hoher Valuta auf die schweren Störungen hin, die ihrem Arbeitsmarkt aus dem Auseinanderklaffen der Währungen erwachsen, und auf die Hemmnisse, die sie darin für eine freiere und weltwirtschaftliche Gestaltung der Zoll- und Handelspolitik erblickten. Nunmehr wurde die deutsche Denkschrift der Konferenz in vier Sprachen überreicht und anschließend die weitere Prüfung der nahegerückten Probleme durch folgenden von der Deutschen Delegation im Benehmen mit ihren Sachverständigen geformten Antrag angeregt:

„Die auf der Wirtschaftskonferenz in Genua versammelten Nationen sind sich darüber einig, daß der wirtschaftliche Wiederaufbau der Welt nur unter Mitarbeit der Hand- und Kopfarbeiter aller Völker erfolgen kann. Ihre Mitarbeit ist heute gefährdet, weil ihre Lebenshaltung in vielen, besonders in den valutarisierenden Ländern, außerordentlich herabgedrückt ist, vor allem aber, weil große Teile der Welt von langdauernder Arbeitslosigkeit betroffen, andere von ihr bedroht sind. Diese Folge der Weltkrise vermindert Produktion wie Konsumkraft und verschärft und verlängert dadurch die Krise selbst. Wenn hier auch endgültig erst die Wiederherstellung des finanziellen und wirtschaftlichen Gleichgewichts zwischen den Völkern Abhilfe bringen kann, so sollen doch in der Zwischenzeit alle Nationen alle geeigneten Mittel anwenden, um den sozialen Lebensstand und Arbeitsfreudigkeit zu erhalten.“

Zu diesem Zweck empfiehlt die Konferenz allen Nationen:

1. Beim Kampf gegen die Arbeitslosigkeit muß der Gedanke der wirtschaftlichen Auswertung aller vorhandenen Arbeitskräfte voranstehen.
- a) Die vorhandene Arbeitsgelegenheit ist im Wege einer rationellen Arbeitsvermittlung bis zum ingendmöglichen Maße auszunutzen. Beim Ausgleich vom Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt werden die Länder im Rahmen des Möglichen einander Entgegenkommen bezeigen.

- b) Die öffentlichen Arbeiten sind, wo es möglich ist, für die Zwecke der Arbeitslosenfürsorge auszunutzen und den zeitlichen u. örtlichen Bedürfnissen des Arbeitsmarktes anzupassen.
- c) Die Mittel der Erwerbslosenfürsorge sind in wachsendem Maße für die Bereitstellung neuer wirtschaftlich wertvoller Arbeiten zu verwenden (produktive Erwerbslosenfürsorge), um dadurch Produktion und Konsumkraft zu steigern.

2. Durch Vermittlung des Internationalen Arbeitsamts sollen die Erfahrungen, die in den einzelnen Ländern erzielt werden, ausgetauscht und nach Möglichkeit wechselseitig nutzbar gemacht werden. Bei dieser Gelegenheit sollen in internationaler Zusammenarbeit die tieferen Gründe der Arbeitslosigkeit erforscht und soll insbesondere den Rückwirkungen des Währungsproblems auf die Entwicklung des Arbeitsmarktes besondere Aufmerksamkeit zugewendet werden.“

Neben diesem deutschen Antrage waren der ersten wirtschaftlichen Unterkommission noch andere Anregungen in Arbeiterfragen zugegangen. Insbesondere hatte die Association internationale syndicale du travail ihr eine umfangreiche Entschließung zugeleitet, die schonungslos in all die schlecht verklebten Wunden hineingriff, die der wirtschaftliche und soziale Organismus Europas aus der Pfordetur von Versailles davongetragen hat. Die politischen und wirtschaftlichen Irrtümer der Nachkriegszeit, der wirtschaftliche Imperialismus, die Verkennung der gegenseitigen Abhängigkeit aller wirtschaftenden Menschen, die Ausartungen der Spekulation, das Jonglieren mit hohlen vielstimmigen Zahlen war darin gezeigelt. Der Milliardenchwulst, den man Deutschland als Reparation auferlegt habe, könne keine Unterlage für eine vernünftige Weltwirtschaft bilden. Unmöglich sei es, auf die Hilfsquellen eines Landes allein den Wiederaufbau zu gründen. Notwendig sei eine international geordnete Beaufsichtigung und Verteilung der Rohstoffe. Nur bei Erfüllung dieser wirtschaftlichen Voraussetzungen und bei Aufrechterhaltung der Errungenschaften der Arbeiter auf sozialpolitischem Gebiete könne auch die Arbeit wieder voll in den Dienst des Wiederaufbaus gestellt werden.

Die erste wirtschaftliche Unterkommission setzte zur Beratung dieser und anderer Anregungen einen besonderen „Unterausschuß für die Fragen der Arbeit“ ein, dem Belgien, Frankreich, England, Italien, Japan, Norwegen, die Niederlande, Polen und die Schweiz, sowie — durch den Abteilungsdirigenten im Reichsarbeitsministerium Dr. Weigert, dem der Verfasser zur Unterstützung beigegeben war — auch Deutschland angehörten. Den Vorsitz führte der Leiter des französischen Zentralarbeitsamts Jagnot. Mit beratender Stimme nahm der Vorsitzende des Internationalen Arbeitsamts Albert Thomas an den Verhandlungen teil.

Der Unterausschuß stellte sich von vornherein auf den Standpunkt, daß die deutschen Vorschläge als geeignete Verhandlungsunterlage anzusehen seien. Einige Zusatz- und Ab-

Änderungsvorschläge erfordern allerdings Ergänzungen und eine redaktionelle Neuverfassung. Insbesondere ergingen einige Vorschläge seitens des Vertreters des Internationalen Arbeitsamts, die eine möglichst enge Anpassung des deutschen Antrages an die schon geleisteten Arbeiten dieses Amtes im Bereich der Erwerbslosenfragen anstrebten. Ferner lag ein holländischer Antrag vor, der eine Entschliebung zum Schutz und zur Bewirklichung des Achtstundentages gemäß den Beschlüssen von Washington anstrebte. Antrag wurde in dieser Form dann zwar zurückgezogen, aber von anderer Seite, wenn auch in sehr allgemeiner Fassung, wieder aufgenommen. Weiter erging ein italienischer Antrag auf internationale Förderung des Genossenschaftswesens, und ein belgischer Antrag, der freilich später ebenfalls zurückgezogen wurde, empfahl die Unterstützung der Bestrebungen der Internationalen Liga vom „Roten Kreuz“ zur Hebung der Gesundheit der arbeitenden Schichten.

Ein Redaktionschluss, dem außer dem Vorsitzenden Tagnot die Vertreter Deutschlands und Polens angehörten und an dessen Beratungen auch die Vertreter Belgiens sowie die des Internationalen Arbeitsamts teilnahmen, ergabte die Neufassung der ergänzten deutschen Anträge, die dann von dem Unterausschuss ohne wesentliche Änderungen angenommen wurden. Der ersten wirtschaftlichen Unterkommission wurden sie in der Sitzung am 4. Mai vorgelegt. Diese nahm sie ebenfalls an, allerdings mit einigen belanglosen und mit einer wesentlichen und bedauerlichen Kürzung. Auf Anregung des französischen Vorsitzenden wurde nämlich in der Empfehlung zur internationalen Prüfung der Ursachen der Arbeitslosigkeit der besondere Hinweis auf die Rückwirkungen des Währungsproblems gestrichen. Damit hat Frankreich zweifellos eine Verarmung des gedanklichen Gehaltes der Anträge herbeigeführt. Mag sein, daß der enge Zusammenhang zwischen der Frage der Reparationsleistungen und dem Währungsproblem und die schiefe Perspektive, aus der Frankreich solche Zusammenhänge betrachtet, es gegen jede internationale Untersuchung Front machen lassen, die zu unbequemen Erkenntnissen führen könnte. Man schafft aber Wohlme nicht dadurch aus der Welt, daß man an ihnen vorbeigeht. Vorläufig würde jedenfalls der Untersuchung und Abhilfe in der Arbeitslosenfrage nicht dadurch gedient sein, daß die Länder dabei an der grundlegenden Einwirkung der Währungsfrage vorbeigehen.

Im übrigen lautet die Entschliebung, wie sie schließlich zustande gekommen ist, wie folgt:

„Kapitel 6.

Arbeitsfragen.

Artikel 21.

Der wirtschaftliche Wiederaufbau Europas erfordert eine ausgiebige Gütererzeugung. Die Gütererzeugung hängt wesentlich von der Arbeit ab.

Hierbei muß auf die sehr große Bedeutung hingewiesen werden der Mitwirkung, welche die Arbeiter — Männer und Frauen — der ganzen Welt, zusammen mit den anderen Produktionsfaktoren, zum wirtschaftlichen Wiederaufbau Europas beisteuern wollen und können.

Um den vollen Kräfteinsatz der Arbeiter zu erzielen, und um zwischen den Völkern unergiebigen Wettbewerb zu vermeiden, wird die Aufmerksamkeit aller Staaten auf die Bedeutung der Vereinbarungen und Empfehlungen gelenkt, die durch die internationalen Arbeitskonferenzen beschlossen worden sind, wobei wohlverstanden jedem Staat das Recht vorbehalten bleibt, eines oder mehrere der Abkommen zu ratifizieren.

Artikel 22.

Die gegenwärtige Krise, die nicht nur die Produktion, sondern auch die Verbraucherschaft der Massen trifft, lautet moralisch und materiell schwer auf der Arbeiterschaft der Welt.

Wenn auch der wirtschaftliche Wiederaufbau allein imstande ist, diese Krise zu heilen, so sind unmittelbare Maßnahmen gegen die durchaus sich ergebende Arbeitslosigkeit nichtschonweniger wirksam, um die Erhaltung der Arbeitskraft und wirklich gedeihliche Arbeit zu ermöglichen.

Artikel 23.

Demgemäß werden neben den Einrichtungen der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenunterstützung folgende Maßnahmen empfohlen:

a) Die zweckmäßige Unterbringung der verfügbaren Arbeitskräfte durch die öffentlichen Arbeitsnachweise sowie durch freundschaftliche Vereinbarungen der beteiligten Länder im Sinne internationalen Zusammenwirkens der Arbeitsvermittlung; Auswanderung und Einwanderung.

b) In den Ländern, wo die besonderen Verhältnisse es gestatten, die Umstellung einer möglichst großen Zahl Arbeitsloser der Industrie auf die Landwirtschaft, soweit sie dafür geeignet sind.

c) Soweit mit den allgemeinen Bedürfnissen vereinbar, die planmäßige Verteilung der öffentlichen Aufträge und Arbeiten gemäß der Entwicklung des Arbeitsmarktes unter Bevorzugung der von der Arbeitslosigkeit betroffenen Berufe und Gegenden.

d) Der Ausbau von Notstandsarbeiten zwecks Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, vorausgesetzt, daß es sich um nützliche und produktive Arbeiten handelt.

Artikel 24.

Um den Erfolg der in Artikel 23 aufgezählten Maßnahmen zu beschleunigen:

1. Den Staaten, die an der ersten Arbeitskonferenz in Washington teilgenommen haben, wird empfohlen, das Übereinkommen über die Arbeitslosigkeit, welches jene Konferenz beschlossen hat, zu ratifizieren, und allen Staaten, die Maßregeln in Erwägung zu ziehen, welche die bezeichnete Konferenz gegen die Arbeitslosigkeit ins Auge gefaßt hat.

2. Dem Internationalen Arbeitsamt wird nahegelegt, möglichst vollständige Nachrichten über die Erfahrungen, welche die verschiedenen Länder bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit gemacht haben, zu sammeln und regelmäßig zu verteilen.

3. Außerdem wird allen beteiligten Staaten empfohlen, bei der Untersuchung über die Arbeitslosigkeit mitzuwirken, die von der internationalen Arbeitskonferenz des Jahres 1921 beschlossen worden ist.

(„Soziale Praxis“.)

Wahlordnung zum Gesetz über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat. (Vom 23. März 1922.)

Auf Grund des § 6, Abs. 4 des Gesetzes über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat vom 15. Februar 1922, wird im Reichsgesetzblatt Seite 209 folgende Wahlordnung erlassen:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Leitung der Wahl, Fristberechnung. Wahlleiter ist in Körperschaften mit einem Betriebsrat oder einem Gesamtbetriebsrat dessen Vorsitzender in Körperschaften mit mehreren Betriebsräten der Vorsitzende des Betriebsrates der Hauptverwaltung.

Bei Verhinderung des Vorsitzenden ist dessen Stellvertreter, bei Verhinderung auch des Stellvertreters das nach Lebensjahren älteste Betriebsratsmitglied Wahlleiter.

Als Tag der Wahl im Sinne des § 5, Abs. 2 des Gesetzes gilt der letzte Tag der Wahlfrist (§ 3, Abs. 2).

Dem Wahlleiter liegt es ob, im Falle des Ausscheidens eines Betriebsratsmitgliedes aus dem Aufsichtsrat das Ersatzmitglied und dem Vorstand der Körperschaft vor dem Eintritt des Ersatzmitgliedes in den Aufsichtsrat zu benachrichtigen.

§ 2. Vorbereitung zur Wahl. Der Wahlleiter hat unverzüglich, nachdem die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, zu prüfen, ob ein Betriebsratsmitglied oder zwei Betriebsratsmitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden sind (§ 4, Abs. 1 des Gesetzes), und die Wahl einzuleiten.

Ist nur ein Betriebsratsmitglied zu entsenden, so richtet sich die Wahl nach den §§ 3 bis 8, sind zwei Betriebsratsmitglieder zu entsenden, so richtet sich die Wahl nach den §§ 9 bis 12.

B. Entsendung eines Betriebsratsmitgliedes in den Aufsichtsrat.

§ 3. Wahlauschreiben. Der Wahlleiter hat spätestens 4 Wochen vor dem letzten Tage

der Stimmabgabe mittels eingeschriebenen Briefes ein Wahlauschreiben an die Vorsitzenden der Einzelbetriebsräte des Wahlkörpers zu senden mit der Aufforderung, es den Wahlberechtigten unverzüglich in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Der Wahlleiter teilt in dem Wahlauschreiben mit, daß ein den gesetzlichen Bestimmungen (§ 5 Abs. 2 des Gesetzes) entsprechendes Betriebsratsmitglied nebst zwei Ersatzmitgliedern zu wählen ist, bestimmt den Endpunkt der Frist, innerhalb derer die Stimmzettel einzusenden sind (Wahlfrist) und fordert die Berechtigten auf, den verschlossenen Wahlumschlag mit dem Stimmzettel in einem Briefumschlag bis zum Ablauf der Wahlfrist an den Wahlleiter einzusenden. Dem Schreiben an die Vorsitzenden der Einzelbetriebsräte ist die erforderliche Zahl von Briefumschlägen beizufügen, die beide mit der Aufschrift oder mit dem Vordruck „Wahl zum Aufsichtsrat für (Bezeichnung der Unternehmung)“ zu versehen sind. Zugleich sind die Vorsitzenden der Betriebsräte zu ersuchen, dem Wahlleiter ein vom Vorsitzenden des Betriebsrats seinem Stellvertreter zu unterschreibendes Verzeichnis der Mitglieder ihres Einzelbetriebsrats (Wählerverzeichnis), getrennt nach Arbeitern und Angestellten in zwei Anfertigungen zu übersenden.

Befindet sich der Wahlkörper in einer Gemeinde oder in wirtschaftlich zusammenhängenden, nahe beieinander liegenden Gemeinden (§ 9 Abs. 2 des Betriebsrätegesetzes), so tritt an die Stelle der vierwöchigen Frist des Abs. 1 eine solche von zwei Wochen.

In besonderen Fällen (wesentliche Veränderung im Wahlkörper, Postsperrre usw.) kann der Wahlleiter die Wahlfrist nachträglich verlängern.

§ 4. Stimmzettel und Wahlumschläge, Veränderungen im Wahlkörper. Der Wähler hat seinen Stimmzettel, der drei Namen in erkennbarer Reihenfolge und unter Angabe des Wohnorts enthalten soll, in den Wahlumschlag und diesen — verschlossen — in dem Briefumschlag zu stecken, der an den Wahlleiter unter deutlicher Angabe des Abenders mittels eingeschriebenen Briefes zu übersenden ist. Befindet sich ein Einzelbetriebsrat in der gleichen Gemeinde wie der Betriebsrat des Wahlleiters oder in einer mit dieser Gemeinde wirtschaftlich zusammenhängenden, nahe dabei liegenden Gemeinde (§ 9 Abs. 2 des Betriebsrätegesetzes), so können, sofern dies ohne einen unverhältnismäßigen Zeit- und Kostenaufwand möglich ist, die Mitglieder dieses Betriebsrates ihren Briefumschlag dem Wahlleiter persönlich gegen Empfangsbescheinigung übergeben. Gleiches gilt für die Mitglieder des Betriebsrats, dem der Wahlleiter angehört. Stimmzettel, die unterschrieben oder mit einem Kennzeichen versehen sind, oder deren Inhalt zweifelhaft ist, sind ungültig. Die Namen auf dem Stimmzettel sollen nach Möglichkeit mit einer von der Schrift auf dem Briefumschlag verschiedenen Schrift geschrieben werden.

Treten während der Wahlfrist Veränderungen des Wahlkörpers ein, so ist für die Wahlberechtigung der letzte Tag der Wahlfrist maßgebend. Stimmzettel der danach nicht Wahlberechtigten sind ungültig.

§ 5. Feststellung des Wahlergebnisses. Der Wahlleiter öffnet unverzüglich nach dem Ablauf der Frist (§ 3 Abs. 2) die verschlossenen Briefumschläge in Gegenwart des stellvertretenden Vorsitzenden des Betriebsrats (im Behinderungsfalle des am Lebensjahren ältesten Betriebsratsmitgliedes) sowie möglichst eines weiteren Mitgliedes des Betriebsrats, steckt die in den Briefumschlägen enthaltenen verschlossenen Wahlumschläge in einen Kasten und vermerkt zugleich die Stimmabgabe in den übersandten Wählerverzeichnissen (§ 3 Abs. 2 Satz 3). Briefumschläge, deren Absender nicht angegeben ist, werden hierbei nicht berücksichtigt. Alsdann wird der Kasten geschüttelt und geöffnet, die Stimmzettel werden aus den Wahlumschlägen entnommen, und die auf jeden Bewerber entfallenden Stimmen, und zwar gesondert für jede Stelle des Stimmzettels, zusammengezählt. Dabei ist die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen.

Befinden sich in einem Wahlumschlag mehrere Stimmzettel, so werden sie, wenn sie völ-

lig übereinstimmen, nur einfach gezählt, andernfalls als ungültig angesehen.

Derjenige Bewerber, auf den an erster Stelle des Stimmzettels die meisten Stimmen entfallen, ist als Mitglied, derjenige, auf den an erster und zweiter Stelle zusammengerechnet, die meisten Stimmen entfallen, als erstes Ersatzmitglied, derjenige Bewerber, auf den an erster, zweiter und dritter Stelle zusammengerechnet, die meisten Stimmen entfallen, als zweites Ersatzmitglied gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 6. Niederschrift und Benachrichtigung. Der Wahlleiter stellt in einer Niederschrift die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Stimmenzahl, die auf jeden Bewerber an jeder Stelle des Stimmzettels entfallen ist, die Zahl der für ungültig erklärten Stimmen und Namen und Wohnort nebst Wohnung des gewählten Mitglieds und der Ersatzmänner fest, unterschreibt die Niederschrift und benachrichtigt die Gewählten schriftlich von der auf sie entfallenen Wahl. Ferner teilt er in einer Abschrift der Niederschrift den Wahlberechtigten in der im § 3 Abs. 1 angegebenen Weise, sowie der Körperschaft mit; der Mitteilung an die Wahlberechtigten ist die zweite Ausfertigung des Wählerverzeichnis ihres Betriebsrats (§ 3 Abs. 2 Satz 3) mit dem Vermerk über die Stimmabgabe (§ 5 Abs. 1 Satz 1) beizufügen.

§ 7. Anfechtung und Ungültigkeit der Wahl. Auf die Anfechtung der Wahl finden die §§ 19 bis 21 der Wahlordnung zum Betriebsrätegesetz entsprechende Anwendung. Die Anfechtung hat binnen einem Monat nach Ablauf der Wahlfrist zu erfolgen.

§ 8. Aufbewahrung der Wahlakten, Kosten. Die Wahlakten werden von dem Betriebsrat der Hauptverwaltung bis zur Beendigung der Amtsdauer des in den Aufsichtsrat gewählten Mitglieds und der Ersatzmitglieder aufbewahrt. Die sachlichen Kosten (Versendung des Wahlauschreibens, Beschaffung und Versendung der Brief- und Wahlumschläge, Beschaffung des erforderlichen Stimmzettels, Kosten usw.) trägt die Unternehmung.

C. Entsendung von zwei Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat.

§ 9. Notwendige gemeinsame Wahl. Gehört der Minderheitsgruppe der Arbeitnehmer im Wahlkörper nur ein Mitglied an, so finden auf die gleichzeitige Wahl der beiden Mitglieder und ihrer Ersatzmitglieder die §§ 3 bis 8 mit der Maßgabe Anwendung, daß jeder Stimmzettel sechs wählbare Bewerber in erkennbarer Reihenfolge enthalten soll (§ 4 Abs. 1).

Derjenige Bewerber, auf den an erster Stelle des Stimmzettels die meisten Stimmen entfallen, ist als erstes, derjenige, auf den, an erster und zweiter Stelle zusammengerechnet, die meisten Stimmen entfallen, als zweites Mitglied, diejenigen, auf die, an erster bis dritter, erster bis vierter, erster bis fünfter, erster bis sechster Stelle zusammengerechnet, die meisten Stimmen entfallen, sind als erstes, zweites, drittes und viertes Ersatzmitglied gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Ist infolge Ausscheidens von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern nur noch ein Mitglied übrig, so hat die Neuwahl eines zweiten Mitglieds u. von 4 Ersatzmitgliedern zu erfolgen.

§ 10. Gemeinsame oder getrennte Wahl. Gehören der Minderheitsgruppe der Arbeitnehmer zwei oder mehr Mitglieder des Wahlkörpers an und hat die Wahl der beiden Mitglieder und ihrer Ersatzmitglieder gleichzeitig zu erfolgen, so hat der Wahlleiter die Zahl der Arbeiter- und Angestelltenmitglieder der dem Unternehmen zugehörigen Betriebsräte festzustellen und in der im § 3, Abs. 1 angegebenen Weise den Wahlberechtigten eine Frist von drei Wochen — gerechnet vom Tage des Abgangs des Schreibens — für die Freigabe eines Beschlusses aus § 6, Abs. 2 des Gesetzes zu setzen.

Geht ein solcher Beschluß fristgemäß ein, so findet die Wahl je eines Mitglieds und zweier Ersatzmitglieder getrennt durch die Gruppe der Arbeiter und der Angestellten des Wahlkörpers unter entsprechender Anwendung der §§ 3 bis 8 statt.

Geht der Beschluß nicht ein, so findet die gemeinsame Wahl der beiden Mitglieder und

von vier Ersatzmitgliedern nach Maßgabe des § 9, Abs. 1 und 2 statt.

§ 11. Neuwahl nach vorangehender getrennter Wahl. Der Beschluß auf getrennte Wahl (§ 10, Abs. 2) bleibt wirksam, bis beide Mitglieder und die Ersatzmitglieder ausgeschieden sind.

Kommt es alsdann nicht zur gleichzeitigen Neuwahl zweier Mitglieder und geht der Beschluß auf getrennte Wahl ein, so wählt diejenige Arbeitnehmergruppe, deren Vertreter das zuletzt ausgeschiedene Mitglied war.

Geht ein solcher Beschluß nicht ein, so ist das fehlende Mitglied nebst Ersatzmitgliedern gemäß § 9 in gemeinsamer Wahl zu wählen.

§ 12. Neuwahl nach vorangehender gemeinsamer Wahl. Ist nach vorangegangener gemeinsamer Wahl (§ 10 Abs. 3) infolge Ausscheidens von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern nur noch ein Mitglied übrig, und geht ein Beschluß auf getrennte Wahl ein, so wählt die Arbeitnehmergruppe, der das vorhandene Mitglied nicht angehört das zweite Mitglied und zwei Ersatzmitglieder; § 11 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

Geht ein solcher Beschluß nicht ein, so hat die Neuwahl eines zweiten Mitglieds und von vier Ersatzmitgliedern gemäß § 9 Absatz 3 in gemeinsamer Wahl zu erfolgen.

Berlin, den 23. März 1922.

Der Reichsarbeitsminister Dr. Brauns

Notstandsmaßnahmen für Rentenempfänger der Invaliden- und Angehörigenversicherung.

(Fortsetzung und Schluß.)

V. Welche Arten von Einnahmen des Rentenempfängers werden gar nicht angerechnet?

Unterstützungen, die die private Wohlfahrtspflege ohne Rechtspflicht gewährt. § 6 Abs. 2 Satz 2 NB. Vgl. oben Ziffer IV. 2 d. Der Nachdruck dürfte auf „Rechtspflicht“ liegen. Andernfalls müßte die Anrechnung eintreten, eventl. unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 5 NB. vgl. oben Ziff. IV. 2 d.

2. Öffentliche Armenunterstützung mit Ausnahme der ab 1. Oktober 1921 bis zum Tage der erstmaligen Unterstützungsauszahlung gewährten Armenunterstützung. § 11 NB. und oben Ziffer III 4.

3. Freiwillige Unterhaltsbeiträge oder Unterstützungen von Angehörigen, die über die gesetzliche Unterhaltspflicht oder vertraglich übernommene Leistungen hinausgehen. § 2 Abs. 5 Schlußsatz NB. und oben Ziffer IV. 3.

VI. Einzelfragen.

1. Zweifel sind über die Frage entstanden, ob die Hinterbliebenen solcher Rentenempfänger, die nach dem 1. Oktober 1921, aber vor Veröffentlichung des Gesetzes gestorben sind, noch Antrag auf Gewährung der dem Rentenempfänger bei Lebzeiten an sich bis zu seinem Tode zustehenden Unterstützung stellen können.

Ferner über die Frage, ob die Hinterbliebenen eines Rentenempfängers, der zwar Antrag auf Unterstützung gestellt, nach Antragstellung aber gestorben ist, die Unterstützung ab 1. Oktober 1921 bis zum Tode des Rentenempfängers beanspruchen können. Erstere Frage dürfte zu verneinen, letztere zu bejahen sein. Grundsatz ist, daß die Unterstützung das Schicksal der Rente teilt. Vgl. auch § 12 NB. Gemäß § 1302 RVO., der entsprechende Anwendung auch für die Unterstützung haben wird, sind der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister bezugsberechtigt für die beim Tode des Rentenempfängers noch nicht abgehobenen Rentenbeträge, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Für die Angestelltenversicherung vgl. § 66 NB. Diese Personen werden auch als berechtigt für die bis zum Tode des Rentners fälligen und noch nicht abgehobenen Unterstützungsbeträge anzusprechen sein, ja es wird ihnen wohl auch das Recht der Freigabe des Unterstützungsbetrages eingeräumt werden müssen, wenn etwa über den Antrag noch nicht entschieden sein sollte. Ist erst Antrag auf Rente gestellt, so wird § 1303 RVO. für die Unterstützung nicht entsprechend gelten, weil diese bereits den Rentenempfang voraussetzt.

2. Manche Rentenempfänger scheinen sich zu scheuen, die Unterstützung in Anspruch zu nehmen, weil ihnen bekannt ist, daß ihre Gemeinde mit einem Fünftel des Gesamtbetrags der Unterstützungen belastet bleibt und sind geneigt, auf einen Teilbetrag von 20 Prozent der ihnen an sich zustehenden Unterstützung zu verzichten. Ein solcher Verzicht ist als unzulässig zu erachten, da es sich dem Rentenempfänger gegenüber um eine einheitliche Fürsorgeleistung handelt. Die Verteilung der gesamten Lasten berührt nur das Innenverhältnis der Fürsorgeträger zum Reich. Durchaus unzulässig wäre es, wenn eine Gemeinde einen Druck auf ihre Rentner ausüben würde, um sie zu einem — an sich gar nicht zulässigen — Verzicht zu veranlassen.

3. Das Notstandsmaßnahmengesetz sieht eine Erstattung der Verwaltungskosten weder für die Träger der Notstandsmaßnahme, noch für die mit dem Vollzug befaßten Behörden vor. Daher können auch Portoauslagen, die gemäß Ziffer 11 2 der Entschlüsselung v. 5. Januar 1922 — Bayer. Staatsanzeiger Nr. 4 — den Bezirksämtern bei der Unterverteilung der Vorhänge und Rückersche erwachsen, nicht etwa auf die Notstandsmaßnahme verrechnet werden. Solche Ausgaben sind vielmehr wie die sonstigen Portoauslagen der unteren Verwaltungsbehörden zu verrechnen.

4. § 6 NB. bestimmt, daß die Gemeinden, die den Unterstützungsberechtigten gegenüber Dritten zustehenden Unterhalts-Ansprüche durch Klage bei den ordentlichen Gerichten verfolgen können. Die Gemeinden werden hierdurch aktiv legitimiert, den Unterhaltsanspruch für den Unterstützungsberechtigten geltend zu machen. Dabei ist die Zahlung an den Unterstützungsberechtigten, nicht an die Gemeinde zu beantragen.

Die Tuberkulose in Europa.

Kein Land Europas konnte sich den nachteiligen Auswirkungen des Krieges entziehen. Das zeigen in gesundheitlicher Hinsicht mit besonderer Deutlichkeit die Sterbeziffern, die angeben, welcher Teil der Bevölkerung in jedem Land jährlich von der Tuberkulose dahingerafft wurde.

Nach Angaben des Statistischen Reichsamts zeigen alle Länder ohne Ausnahme während der Kriegsjahre eine beträchtliche Steigerung der Tuberkulosesterblichkeit. Am höchsten stieg die Sterbeziffer im Gebiet des neuen Oesterreich und der Tschechoslowakei. In Oesterreich starben im Jahre 1917, in der Tschechoslowakei im Jahre 1918 mehr als 40 von je 10 000 der Bevölkerung an Tuberkulose. Gegenüber der Sterblichkeit vor dem Kriege trat teilweise eine Verdoppelung ein; eine Steigerung der Sterblichkeit um 51 v. H. war keine Seltenheit. In den deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern z. B. stieg die Tuberkulosesterblichkeit von 15,7 Sterbefällen auf 10 000 Einwohner im Jahre 1913 auf 30,0 im Jahre 1918, in den Niederlanden von 14,2 auf 20,3, in Großbritannien von 13,4 auf 17,3. Am wenigsten beeinflusst war die Tuberkulosesterblichkeit während des Krieges in Ungarn, Finnland, Schwiz und Norwegen, in welchen Ländern die Tuberkulosesterblichkeit schon vor dem Kriege größer als in den meisten europäischen Ländern gewesen ist. Mit dem tatsächlichen Abschluß des Krieges im Jahre 1918 trat durchgängig eine Besserung ein. Die Tuberkulosesterblichkeit geht in allen Ländern seit dieser Zeit zurück, und sie hat bereits im Jahre 1920 zum Teil schon die Vorkriegshöhe unterschritten. Beträchtlich niedriger als vor dem Kriege liegt z. B. die Tuberkulosesterbeziffer 1920 in Ungarn und Dänemark. Soweit für 1921 Zahlen vorliegen, lassen sie einen weiteren bedeutenden Rückgang erkennen. In den Niederlanden z. B. fielen die Gesamtsterbeziffern für Tuberkulose von 14,7 im Jahre 1920 auf 12,75 im Jahre 1921, in Ungarn von 24,9 auf 24,1 und in den deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern von 18,4 auf 15,8, womit die bisher günstige Tuberkulosesterbeziffer des Jahres 1913 mit 15,7 nahezu eingeholt wurde. Es dürfte zweifellos sein, daß diese ganz allgemein zu beobachtende Erscheinung eines starken Rückgangs der Tuberkulosesterblichkeit nicht etwa darauf zurückzuführen ist, daß die erhöhte Sterblichkeit während

der Kriegsjahre eine starke Auslese unter den Tuberkulosekranken gehalten hat, so daß für die kommenden Jahre nicht mehr gleich viel Tuberkulosekranken der Todesgefahr ausgesetzt waren. Allerdings werden gewisse Vorbehalte bei der Betrachtung zu machen sein. Für die Tuberkulosegefährdung, in der sich eine Bevölkerung befindet, braucht nicht so sehr die Sterbeziffer eines Jahres als z. B. die Erkrankungs-ziffer ausschlaggebend zu sein. Es ist aber auf Grund der Tatsache, daß die Abnahme der Zahl der Tuberkuloseerkrankungen nach dem Kriege alle Altersklassen betrifft, also auch diejenigen, in welchen der Verlauf der Tuberkuloseerkrankung am reichsten zum Tode führt, anzunehmen, daß auch die Neuerkrankungen in letzter Zeit nicht mehr zugenommen haben. Die Besserung der Tuberkuloseerkranklichkeit findet sich auch in den Ländern, in denen während des Krieges keine besondere Steigerung, also keine große Auslese, stattgefunden hat.

Ganz besonders beachtenswert ist die Senkung der Tuberkuloseerkranklichkeit bei der städtischen Bevölkerung. Diese Besserung geht sogar schon soweit, daß die Tuberkuloseerkranklichkeit in den Städten geringer ist als auf dem Lande. So ist z. B. in Finnland die Sterblichkeit in der Stadt bis auf 21,5 auf 10 000 der Bevölkerung gesunken, auf dem Lande erst auf 21,9. Auch in der Schweiz läßt sich der starke Fall der Sterblichkeit in der Stadt verfolgen.

Die günstigsten Sterblichkeitsverhältnisse soweit eine geringe Tuberkulosegefährdung, haben aufzuweisen Belgien, die Niederlande, Italien, England und Dänemark. Sehr ungünstig dagegen liegen die Verhältnisse in Oesterreich, der Tschechoslowakei, auch in Finnland und im Deutschen Reich. Für die Städte allein zeigt auch Spanien noch eine sehr hohe Sterblichkeit an Tuberkulose, jedoch ist dort der große Unterschied zwischen Tuberkuloseerkranklichkeit in Stadt und Land auf die bessere Erhebungsweise der Todesursache in den Städten zurückzuführen. Im allgemeinen hatten diejenigen Staaten unter einer hohen Tuberkulosegefährdung zu leiden, deren Ernährungsverhältnisse während des Krieges am ungünstigsten waren. Die Tuberkulose ist eine Krankheit, deren Heftigkeit bis zu einem Grade mit den jeweiligen Ernährungsverhältnissen parallel geht. Darüber hinaus ist auf ihren Umfang der Stand der Tuberkulosebekämpfung von entscheidendem Einfluß. Alle Länder, die noch nicht besonders Hervorragendes auf dem Gebiete der Tuberkulosebekämpfung geleistet haben, zeigen auch heute noch eine hohe Tuberkuloseerkranklichkeit. Wo beides zusammentrifft, Hungersnot und niedriger Stand der Maßnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose, ist die Sterbeziffer am größten. Das gilt z. B. von Rußland, wo heute die Tuberkulose einen kaum überschaubaren Höhepunkt erreicht hat.

□ □ Von den Lohnbewegungen. □ □

Für das Münchener Käfergewerbe

wurde am 9. Juni folgender Schiedspruch gefällt:

Es erhöhen sich die Löhne ab 10. Juni 1922 pro Woche:

Für Kärer im ersten Gehilfenjahr um 130 M und da bis zum 20. Lebensjahr um 145 M

nach dem 20. Lebensjahr um 175 M
für Hilfsarbeiter unter 20 Jahre um 130 M
für Hilfsarbeiter über 20 Jahre um 160 M
für Arbeiterinnen um 90 M

Die Löhne der Lehrlinge betragen:

im ersten Lehrjahr 60 M
im zweiten Lehrjahr 120 M
im dritten Lehrjahr 180 M

Für die Sägewerksarbeiter in Württemberg und Baden

sind folgende neue Löhne und Zulagen vereinbart worden:

1. Mit Wirkung vom 24. Juni 1922 ab werden auf die an diesem Termin bestehenden Löhne folgende Zulagen gewährt:

Ortsklasse:	I II III IV			
	Alle Arbeiter:			
über 25 Jahre	3.—	2.85	2.75	2.60
von 20—25 "	3.—	2.85	2.75	2.60
von 18—20 "	2.50	2.35	2.25	2.10
von 16—18 "	1.20	1.10	1.—	-.85
von 14—16 "	1.—	-.90	-.80	-.65

Ortsklasse:	I II III IV			
	Arbeiterinnen:			
über 18 Jahre	1.50	1.40	1.30	1.15
von 16—18 "	1.20	1.10	1.—	-.85
von 14—16 "	1.—	-.90	-.80	-.65

2. Dieselben Zulagen werden ab 15. Juli 1922 nochmals gewährt.

3. Fuhrleute erhalten die Zulagen für je einen neunstündigen Arbeitstag.

4. Das Lohnabkommen gilt bis einschließl. 5. August 1922.

Die Normallöhne betragen ab 24. Juni 1922

Ortsklasse	I II III IV			
	A. Arbeiter über 25 Jahre			
a) verheiratet	24.50	22.55	21.35	19.60
b) "	24.40	22.45	21.25	19.50
c) "	24.25	22.30	21.10	19.35
a) ledig	24.10	22.15	20.95	19.20
b) "	24.—	22.05	20.85	19.10
c) "	23.85	21.90	20.70	18.95
B. Arbeiter von 20—25 Jahre				
a) verheiratet	23.70	21.75	20.55	18.80
b) "	23.60	21.65	20.45	18.70
c) "	23.45	21.50	20.30	18.55
a) ledig	23.30	21.35	20.15	18.40
b) "	23.20	21.25	20.05	18.30
c) "	23.05	21.10	19.90	18.15
C. Arbeiter bis zu 20 Jahren				
männl. von 18—20 Jahren				
d) 16.70	15.—	14.—	12.60	
männl. u. weibl. v. 16—18 Jahren				
e) 10.10	9.—	8.25	7.30	
Arbeiterinnen über 18 Jahren				
f) 13.55	12.15	11.35	10.10	
Jugendliche von 14—16 Jahren				
g) 6.90	5.40	4.85	4.50	

Die Normallöhne betragen ab 15. Juli 1922

Ortsklasse	I II III IV			
	A. Arbeiter über 25 Jahre			
a) verheiratet	27.50	25.40	24.10	22.20
b) "	27.40	25.30	24.—	22.10
c) "	27.25	25.15	23.85	21.95
a) ledig	27.10	25.—	23.70	21.80
b) "	27.—	24.90	23.60	21.70
c) "	26.85	24.75	23.45	21.55
B. Arbeiter von 20—25 Jahren				
a) verheiratet	26.70	24.60	23.30	21.40
b) "	26.60	24.50	23.20	21.30
c) "	26.45	24.35	23.05	21.15
a) ledig	26.30	24.20	22.90	21.—
b) "	26.20	24.10	22.80	20.90
c) "	26.05	23.95	22.65	20.75
C. Arbeiter bis zu 20 Jahren				
männl. von 18—20 Jahren				
d) 19.20	17.35	16.25	14.70	
männl. u. weibl. v. 16—18 Jahren				
e) 11.30	10.10	9.25	8.15	
Arbeiterinnen über 18 Jahren				
f) 15.05	13.55	12.65	11.25	
Jugendliche von 14—16 Jahren				
g) 6.90	6.30	5.65	5.15	

□ □ Aus den Ortsvereinen. □ □

Unsbach. Der Ortsverein der Holzarbeiter hielt am Sonntag, den 18. Juni, vorm. 10 Uhr, seine Monatsversammlung ab. Nach der üblichen Begrüßung wurde der Kassenbericht gegeben und das Protokoll der letzten Versammlung genehmigt. Unter den Einläufen befanden sich einige Anschriften der Bezirksleitung, die inzwischen ihre Erledigung gefunden hatten. Gewünscht wurde, daß Lohnverhandlungsergebnisse möglichst an mehrere Kollegen gleich weitergegeben werde. In der Beitragsfrage lag ein Antrag des Kollegen Barthel vor, daß von der 27. Woche Sacharbeiter mindestens 16 M, weibliche Mitglieder 6 M und höher zahlen sollen. Der Lokalbeitrag wird auf 1 M für männliche und 50 S für weibliche Mitglieder festgesetzt, dazu kommen noch die Beiträge zur Kranken- und Sterbekasse. Es wird aber erwartet, daß jeder entsprechend seinen Stundenverdiensten sich in die einzelnen Beitragsstufen versichert, wie es der Beschluß des Hauptvorstandes vorseht. Der Antrag wurde angenommen. Unter Punkt Verschiedenes kamen verschiedene Werkstattangelegenheiten zur Sprache und innere Angelegenheiten. So konnte der Vorsitzende um 12¼ Uhr die gut verlaufene Versammlung schließen. Fr. Weber, Schriftführer.

Ulm a. D. Am Samstag, den 1. Juli, fand im Vereinslokal „Ratskeller“ unsere regelmäßige Monatsversammlung statt. Kollege Braig eröffnete dieselbe um 1/29 Uhr mit üblicher Begrüßung und bedauerte, daß die Versammlung nicht besser besucht sei. Da der Schriftführer verhindert war, konnte eine Protokollbekanntgabe der letzten Versammlung nicht erfolgen. Bei dieser Gelegenheit gab der Vorsitzende Kollege Braig bekannt, daß der bisherige Schriftführer Kollege Straub aus verschiedenen Umständen das Amt als Schriftführer nicht mehr beibehalten könne und deshalb ein neuer Schriftführer gewählt werden müsse. Sobann erteilte er dem Kollegen Winter das Wort zu einem Referat über die Vorgänge im Holzgewerbe sowie auch über das Sägewerke und alle mit der Holzbranche verwandten Berufe. Seine Ausführungen zeigten den großen Ernst der Gesamtsituation und empfahl den Kollegen in Würdigung der Tatsachen die Beitragsfrage zeitgemäß zu regulieren. Auch den scheußlichen Mord am dem Außenminister Rathenau und die daraus entstehenden Verschlechterungen des deutschen Wirtschaftslebens unter dem die Arbeiterklasse am allermeisten werde zu leiden haben, geißelte der Referent scharf. Seine Ausführungen wurden beifällig aufgenommen. Anschließend wurde die Beitragsfrage behandelt und einmütig beschlossen, den Beitrag für Sacharbeiter, die über 20 M Stundenlohn beziehen, auf 18 M pro Woche festzusetzen, während die Kollegen in gemischten Betrieben 16 M pro Woche zu leisten haben. Hierzu kommt dann noch 2 M Lokalbeitrag pro Woche für alle Mitglieder. Zum Schriftführer wurde Kollege Gustav Biehl einstimmig gewählt, der auch die Wahl annahm. Nachdem noch verschiedene Anfragen an den Kollegen Winter gestellt und von ihm befriedigend beantwortet wurden, schloß der Vorsitzende die schön verlaufene Versammlung um 11 Uhr. Gustav Biehl, Schriftführer.

Anzeigen.

Für den Inseratenteil ist die Redaktion den Lesern gegenüber nicht verantwortlich.

Wo versichere ich mich?

Diese Frage ist für unsere Mitglieder gelöst: Segen Feuerhäden und Einbruch-Diebstahl bei der Deutschen Feuerversicherung, gegen die Nöte des Lebens bei unserer Deutschen Volksversicherung.

Keine andere Versicherung kommt für unsere Mitglieder in Frage.

Nähere Auskunft erteilt die Versicherungsabteilung der Deutschen Gewerksvereine, Berlin N.O. 55, Greifswalderstraße 221-23.

Bereinsabzeichen!



Der Schutze ist entrückt. Er hat den Müller auf einem Ausflug kennen gelernt und erst nachher erfahren, daß auch Müller Gewerksvereiner ist. Grund: Müller hatte kein Vereinsabzeichen. Diesem Unheil kann abgeholfen werden.

Bereinsabzeichen

sind in gutem Email zu 7.— M. pro Stück auf Bestellung beim Hauptkassierer zu haben.

Stuhlflechtrohr

Natur, Satzglanz, beste ergiebigste Qualität, liefert zum billigsten Tagesprets

H. Walther, Dresden 22, Reichenbergerstr. 53.

! Kollegen, werbet Mitglieder ! für unsern Gewerksverein !